

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung und Sondernutzung im Strandgebiet der Gemeinde Seebad Loddin**

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz — NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Ordnung und Sondernutzung im Strandgebiet der Gemeinde Seebad Loddin**

Die Satzung über die Ordnung und Sondernutzung im Strandgebiet der Gemeinde Seebad Loddin vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

##### **1. Der § 4 „Verhalten am Strand“ wird wie folgt geändert:**

Nach dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„ Die unerlaubte Entnahme von Sand, Muschelschalen, Bernstein und Steinen in größeren Mengen und nicht für den Eigenbedarf ist verboten.“

##### **2. Der § 11 wird § 12.**

##### **3. Der § 12 wird § 13.**

##### **4. Der § 11 erhält folgende neue Fassung:**

###### **„ Ausnahmen – Erlaubnisse“**

„(1) Die Gemeinde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zu lassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.“

„(2) Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen oder der Genehmigung der zuständigen Wasser- oder Naturschutzbehörde bedürfen, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Strand die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bedürfen, werden von dieser Satzung nicht berührt.“

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seebad Loddin, den 13.07.2016

U. Hahn  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 13.07.2016

